

## ZUSAMMENFASSUNG

*Das „Asylrecht“ ist das Recht einer Person, in einem anderen Staat Schutz zu suchen, indem sie den Staat ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes verlässt, weil sie unter Unterdrückung leidet. Es gibt keine Rechtsnorm im internationalen Recht, die den Ermessensspielraum der Staaten bei der Gewährung von Asyl aufhebt und das Recht auf Asyl in ein Recht umwandelt, das von Einzelpersonen eingefordert werden kann. Andererseits stellt das in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention geregelte Verbot der Non-Refoulement das Grundprinzip, der das Verhalten der Staaten gegenüber Ausländern einschränkt.*

*„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“*

*Der Grundsatz der Nichtzurückweisung garantiert keine „Aufnahme“. Er ermöglicht jedoch den Zugang zu Aufnahme- und Asylverfahren. Da die Aufnahme von Personen, die einzige Möglichkeit ist, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden, wird anerkannt, das Non-Refoulement-Prinzip eine de facto Verpflichtung zur Aufnahme von Asylbewerbern beinhaltet. Das Refoulement-Verbot ist ein Grundsatz, der das Asylrecht aus dem Bereich der staatlichen Souveränität herausnimmt und in den Bereich der Menschenrechte überführt.*

*Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention keine Vorschrift über das Recht auf Asyl enthält, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch seine Rechtsprechung den Grundsatz der Nichtzurückweisung im Rahmen von Artikel 3, der das Verbot von Folter regelt, geschützt. Mit seiner dynamischen Auslegung, seinen Mindeststandards und Verfahrensgarantien hat der Gerichtshof seit dem Soering-Urteil von 1989 einen wirksamen Schutz des Asylrechts gewährleistet.*

*In der Zeit nach 2010 haben viele Staaten angesichts der steigenden Zahl von Asylbewerbern in Europa, insbesondere auf dem Seeweg, neue Praktiken entwickelt, indem sie Schiffe mit Asylbewerbern auf hoher See*

*blockieren und sie zwingen, in die Hoheitsgewässer ihres Herkunftslandes oder von Drittländern zu fahren, und Asylbewerber zurückschicken, bevor sie die Hoheitsgewässer ihrer Länder erreichen können (Push-Back). Das Hirsi Jamaa-Urteil aus dem Jahr 2012 befasste sich mit der Frage der Intervention auf hoher See. Unter Hinweis auf die Veränderungen bei der Asylsuche im Laufe der Zeit entschied der Gerichtshof, dass die Handlung von Staaten, die die Einreise von Asylsuchenden auf hoher See verhindern oder sie sogar dazu zwingen, die Grenzen eines anderen Staates zu erreichen, eine Ausübung von Hoheitsrechten darstellt und einen Verstoß gegen das Verbot der kollektiven Ausweisung im Rahmen von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 bedeutet.*

*In diesem Urteil, das sich auf Such- und Rettungsaktionen auf hoher See konzentriert, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es ein geeignetes Verfahren geben muss, in dem Personen Asylanträge stellen können und individuell geprüft wird, ob sie die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da diese Verfahrensregelung bedeutet, dass die Personen zunächst an den Grenzen aufgenommen werden müssen, damit eine individuelle Prüfung stattfinden kann, und dass in diesem Stadium Asyl gewährt wird, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum, wurde in der Lehre festgestellt, dass der Gerichtshof durch seine Rechtsprechung den Staaten de facto die Verantwortung auferlegt, ein Recht auf Asyl anzuerkennen. Das Hirsi Jamaa-Urteil aus dem Jahr 2012 ist einer Entscheidung, in dem die Befugnisse Zuständigkeiten der Staaten im Rahmen des Asylrechts bewertet werden und das Asyl nicht aus einer staatsorientierten Perspektive, sondern aus einer individuellen und menschenrechtsorientierten Perspektive betrachtet wird.*

*Trotz der politischen Veränderungen in den Küstenstaaten und aller Präventionsmaßnahmen, die durch neue Methoden unterstützt wurden, stieg die Migrationsbewegung in Richtung Europa auf. Die drastische Position der Staaten gegenüber der Migrationswelle spiegelte sich auch in den Urteilen des Gerichtshofs wider. In diesem Zusammenhang wurde die positive Einstellung des Hirsi Jamaa-Urteils durch das in der Rechtssache Sharifi eingeführte neue Kriterium überschattet, wonach die „Mängel, die den Schwellenwert im Rahmen von Artikel 3 in dem Staat überschreiten, in den der Asylsuchende überstellt wird, dem Überstellungsstaat bekannt sein müssen“. Auch in der Rechtssache Khlaifia u.a. hat der Gerichtshof in kurzer Zeit das Kriterium für ausreichend erachtet, dass jede Person „eine echte und wirksame Gelegenheit*

*erhält, ihre Argumente gegen die Abschiebung vorzubringen“ und dass “diese Argumente von den Behörden ordnungsgemäß geprüft werden“.*

*Mit der Frage der kollektiven Ausweisung von Asylbewerbern befasste sich der Gerichtshof in dem Urteil N.D. und N.T. aus dem Jahr 2020. Die Kläger waren von den Sicherheitskräften aufgegriffen worden, als sie versuchten, die Grenze bei Melilla an der spanisch-marokkanischen Grenze zu überqueren, indem sie drei ineinandergreifende Zäune überwandten. Das erstinstanzliche Gericht vertrat die Auffassung, dass die Rückführung der beiden Kläger ohne Identifizierung und zusammen mit einer Gruppe von 75 anderen Personen einer Kollektivausweisung gleichkam. Die Große Kammer legte den Begriff des Fehlverhaltens jedoch sehr weit aus und ging davon aus, dass „das eigene Verhalten des Antragstellers ein relevanter Faktor bei der Beurteilung des nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zu gewährenden Schutzes“ sei, und stellte fest, dass das Verhalten von Personen, die eine Landgrenze ohne Genehmigung überqueren, ein Fehlverhalten darstellt. In Anbetracht dessen stellte das Gericht fest, dass N.D. und N.T. „nicht die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Verfahren nutzten, um eine rechtmäßige Einreise zu erlangen“ und dass daher „das Fehlen von Abschiebungsanordnungen bei der Einzelfallprüfung eine Folge ihres eigenen Verhaltens war“. Im Lichte dieser Schlussfolgerung unterscheidet der Gerichtshof zwischen rechtmäßiger und irregulärer (unrechtmäßiger) Einreise in das Hoheitsgebiet eines Staates und stellt eine Bestimmung auf, die je nach Art der Einreise dazu führen kann, dass einige Asylsuchende nicht unter den Schutz der EMRK fallen.*

*Das Gericht verlagert den Schwerpunkt auf das Opfer, obwohl es vom Gericht erwartet wurde, die von den spanischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zu bewerten, um festzustellen, ob die Abschiebung in kollektiver Weise unter Verletzung des Protokolls Nr. 4 zur EMRK durchgeführt wurde und ob die Mindestverfahrensgarantien des Artikels 13 der EMRK bei einem so empfindlichen Akt wie der Zwangsübergabe an die Behörden eines anderen Staates eingehalten wurden.*

*Das Urteil ist insofern zu beanstanden, als es dazu dient, dass die Rechte ihre Bedeutung verlieren, indem es die Formulierung „Rechtswidrigkeit“ verwendet, anstatt festzustellen, dass kein Verstoß gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 vorliegt, und stellt einen erheblichen Rückschlag in der über Jahre hinweg aufgebauten Rechtsprechung des Gerichtshofs dar.*

*Dass die Position des Gerichtshofs zur kollektiven Ausweisung keine einmalige Angelegenheit, sondern eine Änderung der Rechtsprechung war, wurde kurz nach dem Urteil in der Rechtssache N.D. und N.T., in der Rechtssache Asady und A.A. und Andere bestätigt. Mit diesem Urteil wurden Asylbewerbern die Garantien der Konvention vorenthalten, nur, weil sie um Asyl nachsuchten.*

*Das internationale Gewohnheitsrecht regelt bestimmte Verhaltensweisen wie die Zulassung eines Asylbewerbers, die Erlaubnis, in dem Land zu bleiben, in dem er Asyl beantragt hat, den Verzicht auf Abschiebung und Auslieferung, Strafverfolgung, Bestrafung oder andere Einschränkungen der Freiheit der Person. Diese Praktiken bilden den praktischen Anwendungsbereich des Rechts auf Asyl. Die wirksame Umsetzung des in der Genfer Konvention von 1951 verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung und des Grundsatzes, dass die illegale Einreise oder der illegale Aufenthalt nicht bestraft werden dürfen, kommen im Völkerrecht dem Asylrecht für den Einzelnen am nächsten.*

*Der solide Schutzrahmen des EGMR, der durch seine Rechtsprechung zum Verbot der Zurückweisung nach Artikel 3 geschaffen, durch seine Verfahrensvorschriften über den Zugang zu einem gerechten und wirksamen Asylverfahren nach Artikel 13 weiterentwickelt und durch den zusätzlichen Schutz von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention systematisiert wurde, hat für gefährdete Personen de facto ein Recht auf Asyl erstellt. Die weite und dynamische Auslegung der Artikel der Konvention durch den EGMR ermöglicht es, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Grundrechte auf Asyl sowie wichtige Verfahrensgarantien zu gewährleisten.*

*In den letzten Jahren hat die zunehmende Mobilität der Menschen jedoch dazu geführt, dass staatliche Souveränität und Sicherheitsbelange in den Vordergrund gerückt werden. Die strenge Haltung der Staaten spiegelt sich auch in den Urteilen des Gerichtshofs wider, der eine Sichtweise etabliert hat, die statt das Individuum und die Menschenrechte die staatlichen Befugnisse in den Vordergrund stellt. Insbesondere die mit den Urteilen N.D. und N.T. eingeführte Rechtsprechung und die nachfolgenden Urteile, die mit dieser Perspektive gehandhabt werden, bedeuten, dass der Gerichtshof im Laufe der Jahre den Grundsatz der Nichtzurückweisung effektiv anwendet und dass durch die Verfahrensgarantien erreichte Schutzniveau zurückgeht und die Tür zu willkürlichen Praktiken der Staaten öffnet. In dieser Hinsicht ist das Recht*

*auf Asyl zu einem Verfahrensrecht geworden, in dem die Aussagen der Asylbewerber lediglich angehört und ihre Angaben zu Protokoll genommen werden. In diesem Zusammenhang scheint das Recht, das sich im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR de facto von dem Recht, Asyl zu suchen, in das Recht auf Asyl (Asylrecht) verwandelt hat, auf das Niveau eines Verfahrensrechts zurückgegangen zu sein, das als Zugang zum Asylverfahren bezeichnet werden kann. Die von Grahl-Madsen 1972 gestellte Frage ist auch heute noch aktuell: Bedeutet das Recht auf Asyl in seiner heutigen Form mehr als das Recht, jeden Staat zu verlassen, wie es in Artikel 13 des humanitären Völkerrechts verankert ist? Oder ist es nur eine effektive und gerechte Statusbestimmung durch den Staat, in dem das Asyl beantragt wird?*